

## **Merkblatt über Bruttolöhne und Versicherungen für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse in der Deutschschweiz** (gültig ab Lehrbeginn August 2014 )

### **1. Bruttolohn**

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der/die Lernende nicht jede Nacht auf dem Lehrbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der/die Lernende während des ganzen Lehrverhältnisses nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

**Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.**

Die vorliegenden Richtlinien stützen sich auf diejenigen der OdA AgriAliForm und wurden durch die Berufsbildungskommission des SBV beschlossen. Sie dienen den Kantonalorganisationen in der Deutschschweiz, um die eigenen Lohnempfehlungen zu definieren.

Für den Beruf Landwirtin/Landwirt können die Kantonalorganisationen im Merkblatt innerhalb der festgelegten Bandbreite weitere Differenzierungen vornehmen.

### **2. Abstufung der monatlichen Bruttorichtlöhne nach Lehrjahr**

	<b>Bruttolohn Fr. pro Monat</b>		
	<b>1. Lehrjahr</b>	<b>2. Lehrjahr</b>	<b>3. Lehrjahr</b>
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'110 bis 1'365	1'290 bis 1'540	1'110 bis 1'665
bei Zweitausbildung, gute Vorkenntnisse	-	max. 1'820	max. 1'665

Bei Attest-Lehrverhältnissen gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.

### **3. Bewertung der Naturalleistungen**

	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
<b>Total</b>	<b>33.—</b>	<b>990.—</b>	<b>11'880.—</b>
Morgenessen	3.50	105.—	1'260.—
Mittagessen	10.—	300.—	3'600.—
Abendessen	8.—	240.—	2'880.—
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>21.50</b>	<b>645.—</b>	<b>7'740.—</b>
Unterkunft	11.50	345.—	4'140.—

#### 4. Versicherungen im landwirtschaftlichen Lehrjahr

Die Lehrbetriebe sind dazu verpflichtet, den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für die Lernenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Lehrvertrags und des kantonalen Normalarbeitsvertrags für die Landwirtschaft (NAV) abzuschliessen bzw. einzuhalten. Darüber hinaus wird den Lernenden sehr empfohlen, eine zusätzliche Risikoversicherung abzuschliessen.

##### AHV/IV/EO/ALV/FLG

Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. Lernende müssen ab diesem Zeitpunkt zwingend bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden. Bei familienfremden Lernenden werden die Beiträge für AHV/IV/EO/ALV hälftig aufgeteilt, während die FLG-Beiträge zu 100% vom Lehrbetrieb übernommen werden müssen. Bei familieneigenen Lernenden werden keine ALV- und FLG-Beiträge erhoben, die Beiträge für AHV/IV/EO werden auch bei familieninternen Lehrverhältnissen zur Hälfte vom Lehrbetrieb und den Lernenden getragen.

##### Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Krankenkasse)

Der Abschluss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG ist Sache der Lernenden und demzufolge ist die Prämie zu 100% von diesen zu übernehmen.

##### Krankentaggeld

Gemäss den kantonalen NAV müssen die Lernenden über eine Krankentaggeld-Versicherung in der Höhe von 80% des Bruttolohns verfügen. Die Prämie ist je zur Hälfte vom Lehrbetrieb und von den Lernenden zu übernehmen.

Hinweis zum Taggeldanspruch: Der Anspruch auf Taggeldleistung bei Krankheit und Unfall beträgt in der Regel 80% des Lohnes, wobei auf den im Lehrvertrag vereinbarten Jahreslohn abgestützt wird:  $\text{Jahreslohn} / 365 \times 80\% = \text{Taggeldanspruch}$

Es gilt der im OR festgehaltene Grundsatz, wonach Schulzeit der Arbeitszeit gleichzustellen ist. Erlaubt eine Arbeitsunfähigkeit wohl den Besuch der Schule, nicht aber das Arbeiten auf dem Lehrbetrieb, besteht für die besuchten Schultage kein Taggeldanspruch. Die Taggeldhöhe ist unabhängig davon, ob der Lernende zum Zeitpunkt des Schadens auf dem Betrieb arbeitete oder die Schule besucht hat. Dies gilt insbesondere auch im dritten Lehrjahr.

##### Unfallversicherung gemäss UVG

Lernende sind zwingend gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zu versichern. Für den Abschluss der Versicherung ist der Lehrbetrieb verantwortlich. Die Prämie für Berufsunfälle muss der Lehrbetrieb übernehmen. Die Prämie für Nichtberufsunfälle kann den Lernenden belastet werden.

Gemäss UVG sind folgende Leistungen versichert (Aufzählung nicht abschliessend):

- Heilungskosten (Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung)
- Taggeld: 80% des Bar- und Naturallohns ab 3. Tag
- Invalidenrente: 80% des Bar- und Naturallohns
- Witwen- / Witwerrente mit Waisenrente maximal: 70% des Bar- und Naturallohns

	Total Prämie	Aufteilung der Prämien		bei Lernenden in Abzug zu bringen
		Betrieb	Lernende	
AHV/IV/EO/ALV*	12.500%	50%	50%	6.25%
FLG*	2.000%	100%	0%	-
UVG Berufsunfall	ca. 3.729%	100%	0%	-
UVG Nichtberufsunfall	ca. 1.607%	0%	100%	1.607%
Krankentaggeld	ca. 0.600%	50%	50%	0.300%
<b>Total</b>	<b>ca. 20.436%</b>			<b>8.157%</b>

\* Bei familieneigenen Lernenden werden keine ALV- und FLG-Beiträge erhoben

## **Pensionskasse gemäss BVG**

Alle Arbeitnehmende - auch die Lernenden - sind ab 1. Januar des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, gegen die Risiken Invalidität und Tod zu versichern, wenn der Bruttomonatslohn mindestens CHF 1'755.00 beträgt. Dies ist bei Lernenden normalerweise nicht der Fall. Krankheitsbedingte Invalidität oder Todesfälle sind deshalb bei Lernenden häufig nur im Rahmen der 1. Säule versichert.

## **Abschluss der obligatorischen Versicherungen**

Wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht, ist der Lehrbetrieb für den Abschluss der meisten obligatorischen Versicherungen verantwortlich. Um den vorgeschriebenen Versicherungsschutz zu gewährleisten, schliesst sich dieser mit Vorteil der Globalversicherung der bäuerlichen Kantonalorganisation an. Dadurch besteht für alle Lernenden auf dem Lehrbetrieb automatisch der vorgeschriebene Versicherungsschutz.

## **Familieneigene Lernende**

Ist der elterliche Betrieb ein anerkannter Lehrbetrieb, absolviert die/der Lernende eventuell einen Teil seiner Lehre im elterlichen Betrieb. Die mitarbeitenden Familienmitglieder unterstehen nicht den Versicherungsobligatorien gemäss UVG und BVG, die Bestimmungen des NAV kommen ebenfalls nicht zur Anwendung. Dies gilt aber nicht für familieneigene Lernende, die einen Teil ihrer Lehrzeit im elterlichen Betrieb absolvieren. Gemäss geltender Rechtsprechung und aufgrund der Bestimmungen des Lehrvertrags, sind diese während der Lehre im elterlichen Betrieb wie familienfremde Lernende zu versichern.

## **Freiwillige Risikoversicherung**

Aufgrund der niedrigen Lehrlingslöhne fallen auch allfällige Versicherungsleistungen entsprechend tief aus. Zudem ist eine krankheitsbedingte Invalidität bei Lernenden oft nur im Rahmen der 1. Säule versichert. Umso wichtiger ist deshalb ein ergänzender Versicherungsschutz, insbesondere für den Invaliditätsfall. SBV Versicherungen bietet hierfür bedarfsgerechte Versicherungslösungen an. Wir empfehlen für Krankheit und Unfall mind. eine zusätzliche jährliche Invalidenrente zu versichern. Die Prämien für diese Versicherung sind zu 100% vom Lernenden zu übernehmen.

## **Versicherungsschutz nach Beendigung der Lehre**

Nach Abschluss der Lehre wird in der Regel eine der nachfolgenden Tätigkeiten aufgenommen:

- Mitarbeit im elterlichen Betrieb als familieneigener Angestellter
- Angestellter in einem Landwirtschaftsbetrieb oder ausserhalb der Landwirtschaft
- Weitere Ausbildung (landwirtschaftliche Schule, Handelsschule, Studium usw.)

Der Versicherungsschutz muss zu diesem Zeitpunkt unbedingt den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Wir verweisen auf die Broschüren und Informationsblätter von SBV Versicherungen.

## **Beratung**

Bei Versicherungsfragen aller Art wenden Sie sich mit Vorteil an die zuständige landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.

Berufsbildungskommission des Schweizerischen Bauernverbandes  
Brugg, 06.11.2013